

ABGABESATZUNG

FÜR DIE BENUTZUNGSgebÜHREN

Die Gemeinde Edelsfeld (nachfolgend stets kurz "Die Gemeinde" genannt) erläßt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (BayRS 2024 -1 -I), geändert durch Gesetz vom 22.02.1985 (GVBl S. 17) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Amberg-Weizsäckchen vom 15.04.1988, Az: II 1, genehmigte Abgabesatzung betreffend Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen.

TEIL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) Leichenhausbenutzungsgebühren
 - c) sonstige Gebühren.
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlaßt hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

TEIL II

DIE GEBÜHREN IM EINZELNEN

§ 3

Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für ein Einzelgrab 7,-- DM pro Jahr.
- (2) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Doppelgrab beträgt 14,-- DM pro Jahr, an einem Urnengrab 7,-- DM pro Jahr.
- (3) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts gilt der Betrag in Absatz 1 bzw. 2.
- (4) Für Tiefgräber wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.
- (5) Die Grabbenutzungsgebühren sind als Gesamtsumme für die Dauer des Grabbenutzungsrechtes (§ 6 der Benutzungssatzung) zu entrichten.

§ 4

Bestattungsgebühren

Die Gebühren für die Bestattung einer Leiche berechnet das beauftragte Bestattungsinstitut.

§ 5

Überführungsgebühren

Die Gebühren für die Überführung einer Leiche berechnet das beauftragte Bestattungsinstitut.

§ 6

Leichenhausbenutzungsgebühren

Für die Benutzung des Leichenhauses wird eine Gebühr von 50,-- DM berechnet.

§ 7

Sonstige Gebühren

Die sonstigen Gebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgemeinschaft.

§ 8

Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 3, 6 und 7 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 13, Abs. 1 Ziffer 5 b KAG i.V. mit § 240 AO 1977.

§ 9

Inkrafttreten

Die vorstehende Abgabesatzung tritt am 01. Januar 1987 in Kraft.

Edelsfeld, den 05.05.1988


Regler
1. Bürgermeister